

**SATZUNG der Ortsgemeinde Fußgönheim über die Ablösung von
Stellplatzverpflichtungen
(-Ablösesatzung-) vom 9. Dezember 1988 i. d. F. d. 2. Änderung vom 17.10.2001**

Der Ortsgemeinderat Fußgönheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Gemeindeordnung vom 22. Juli 1988 (GVBl. S. 135) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307/BS 213-1, mit Berichtigung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Eine Ablösung von Stellplatzverpflichtungen in den nach dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan als "Gewerbliche Bauflächen" festgesetzten Gebieten sowie im Außenbereich ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Festsetzung und Fälligkeit der Beträge für ablösende Stellplätze oder Garagen

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Gemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschl. der durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird je abzulösenden Stellplatz oder abzulösender Garage auf **2.870 €** festgesetzt.

(2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung fällig.

Wird die Baugenehmigung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so wird der von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag nicht verzinst.

(3) Der Ablösebetrag gemäß Abs. 1 kann in der Haushaltssatzung der Gemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung: Die 2. Änderung tritt am 26.10.2001 in Kraft